



E h r u n g s o r d n u n g des Kreisfußballverbandes Emsland



Allgemeines

Der NFV – Kreis Emsland ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben durch Ernennungen und durch Auszeichnungen.

Ernennungen

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Kreisvorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Es kann nur immer jeweils einen Ehrenvorsitzenden geben.

Verdienstvolle, langjährige Mitglieder des Vorstandes können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden verliehen:

- a) die silberne Verdienstnadel
- b) die goldene Verdienstnadel
- c) die silberne Ehrennadel
- d) die goldene Ehrennadel
- e) die Ehrengabe

Verdienstnadeln

Mit den Verdienstnadeln können verdiente **Mitarbeiter** in **Vereinen** unter folgenden Voraussetzungen ausgezeichnet werden:

1. Mit der silbernen Verdienstnadel werden Vereinsmitarbeiter ausgezeichnet, die mindestens 10 Jahre aktiv gewesen sind.
2. Mit der goldenen Verdienstnadel werden ausgezeichnet, die mindestens 20 Jahre aktiv mitgearbeitet haben.

Ehrennadeln

Mit den Ehrennadeln können verdiente **Vorstandsmitglieder** in den **Vereinen**, **aktive Schiedsrichter** und **Mitarbeiter des Kreisfußballverbandes** unter folgenden Voraussetzungen geehrt werden:

1. Mit der silbernen Ehrennadel werden Mitarbeiter ausgezeichnet, die mindestens 10 Jahre aktiv gewesen sind.
2. Mit der goldenen Ehrennadel werden Mitarbeiter ausgezeichnet, die mindestens 20 Jahre aktiv mitgearbeitet haben.
3. Für die aktive Schiedsrichtertätigkeit gelten 10 bzw. 20 Jahre als Voraussetzung.

Ehrengabe

Mit der Ehrengabe können Personen mit besonderen Verdiensten um den Fußballsport aus besonderem Anlass geehrt werden.

Sonstiges

In besonderen, begründeten Fällen können die genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden.

Über die Verleihungen entscheidet auf Antrag der NFV- Kreisvorstand.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss vom 24.3.1999 ab 1.1.2000 in Kraft und wurde durch Vorstandsbeschluss am 30.10.2000 ergänzt.

Geändert durch Vorstandsbeschluss im Jahr 2015.